

Redaktionskommission

Antrag

Vom 25. Februar 2009

Nr. RG 103/2008

Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

§ 8 Absatz 3 soll lauten:

³ **Der Kataster** steht zur Einsicht offen.

§ 10 Absatz 2 soll lauten:

² Sie haben die zum Wasserbau und -unterhalt erforderliche vorübergehende Beanspruchung ihrer Grundstücke gegen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu dulden. Grössere Arbeiten sind ihnen **im** Voraus anzuzeigen.

§ 15 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für alle oberirdischen Gewässer und ihre Ufer mit Einschluss der in den Boden verlegten **Abschnitte**.

§ 17 Buchstabe a) und c) sollen lauten:

- a) die Gewässerabschnitte und Uferflächen, welche **entsprechend einer zu erstellenden Prioritätenliste** aufzuwerten sind;
- c) die Gewässer**abschnitte** und Ufergebiete, bei welchen **entsprechend einer zu erstellen-den Prioritätenliste** Massnahmen für den Hochwasserschutz getroffen werden sollen;

§ 18 Absatz 1 Buchstabe c soll lauten:

- c) ein abwechslungsreiches **Bach- oder Flussbett** mit unterschiedlichen Fließbedingungen und unterschiedlich ausgeprägten Böschungen entsteht;

§ 20 Absatz 2 Buchstabe b soll lauten:

- b) die finanziellen Aufwändungen in einem tragbaren Verhältnis zu den erzielbaren Verbesserungen stehen.

§ 21 soll lauten:

Der Raumbedarf der Gewässer umfasst **jenes** Gebiet, welches für **die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers und den Hochwasserschutz** erforderlich ist.

§ 24 Absatz 1 soll lauten:

¹ Uferschutzzonen können über den Raumbedarf des Gewässers hinaus weitere Flächen erfassen; **sie** sind naturnah zu nutzen.

§ 26 Absatz 1 soll lauten:

¹ Der Abstand **bemisst sich ab** der Uferlinie bei mittlerem Wasserstand.

§ 28 Absätze 1 und 4 sollen lauten:

¹ Vor Inkrafttreten des Gesetzes **rechtmässig erstellte oder bewilligte** Bauten und Anlagen im Bauverbotsbereich nach § 25 sind in ihrem Bestand geschützt. Dasselbe gilt für Bauten und Anlagen im Bereich nachträglich ausgeschiedener Uferschutzzonen nach § 23.

...

⁴ Vorbehalten bleiben Bauverbote zum Schutz **vor** Naturgefahren (Gefahrenkarte).

§ 30 Absätze 1 und 2 sollen lauten:

¹ Die Ausnahmegewilligung darf den Schutzzweck nicht vereiteln und es dürfen ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen oder strengere Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzrechts oder des Fischereirechts entgegenstehen. Ein Minimalabstand von **einem** Meter ist ausser bei standortgebundenen Bauten und Anlagen immer einzuhalten.

² Ausnahmegewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn **sich** die Baute oder Anlage gut in die Bach-, Fluss- oder Seelandschaft einfügt.

§ 31 Absatz 2 soll lauten:

² Der Regierungsrat kann bestimmte Tätigkeiten und Nutzungen **auf dem Verordnungsweg** verbieten. Mit landwirtschaftlichen **Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern** sollen Nutzungsbeschränkungen nach Möglichkeit über Vereinbarungen festgelegt werden.

§ 38 Absatz 2 soll lauten:

² Bestimmungen in Bewilligungen und Konzessionen, wonach die Berechtigten das Gewässer **innerhalb eines** bestimmten **Abschnitts** unterhalten müssen, bleiben vorbehalten.

§ 40 Absatz 1 sollen lauten:

¹ An privaten Gewässern obliegen Unterhalt und Wasserbau **den Eigentümerinnen** und Eigentümern.

§ 41 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Eigentümer und Eigentümerinnen **haben ihre** Bauten und Anlagen in und an öffentlichen Gewässern zu unterhalten.

§ 48 Absatz 1 Buchstabe b soll lauten:

b) bedarf einer Bewilligung, wenn **öffentliche** Interessen **beeinträchtigt sein können**.

§ 65 Absatz 1 soll lauten:

¹ Wird eine Anlage nach Erlöschen der Bewilligung oder Konzession nicht weiter benutzt, ist deren Inhaber oder Inhaberin verpflichtet, auf eigene Kosten **jene** Massnahmen zu treffen, die zur Stilllegung oder zum Abbruch des Werkes sowie zur Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustandes nötig werden; abweichende Bestimmungen in der Bewilligung oder Konzession bleiben vorbehalten.

§ 67 Absätze 1 und 3 sollen lauten:

¹ Das Verhältnis unter den Nutzungsberechtigten an einem öffentlichen Gewässer oder an **ei-nem** Gewässer**abschnitt** wird durch die Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde in der Bewilligung oder Konzession geregelt.

...

³ Inhaber und Inhaberinnen von Konzessionen haben Anspruch auf Ersatz des ihnen dadurch entstehenden Schadens. Der Kanton kann auf **die Begünstigte oder den Begünstigten** Rückgriff nehmen.

§ 85 Absatz 2 soll lauten:

² **Versickerungen von nicht verschmutztem Abwasser und Einleitungen von solchem** in Gewässer bedürfen einer Bewilligung, Versickerungen kleiner Mengen über die Oberfläche ausgenommen. Soweit die Einwohnergemeinden diese Bewilligung erteilen, sind zusätzliche kantonale Bewilligungen bezüglich Unterschreitung des Abstands zum Gewässer gemäss § 29 in Verbindung mit §§ 25 und 27 sowie bezüglich gesteigerten Gemeindegebrauchs im Sinne von § 53 nicht erforderlich.

§ 86 soll lauten:

Erdsonden bedürfen einer Bewilligung des Departements.

§ 95 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Siedlungswasserversorgung ist eine Aufgabe der Einwohnergemeinden; abweichende bestehende Verhältnisse und Absatz 2 bleiben vorbehalten.

§ 108 Absatz 3 soll lauten:

³ Die Träger sind zur Erfüllung von grösseren Aufträgen der Wasserversorgung nicht verpflichtet, wenn dies mit erheblichen Aufw~~ä~~ndungen verbunden wäre, die von den übrigen Bezügerinnen und Bezüglern der Leistungen mitgetragen werden müssten.

§ 118 Sachüberschrift soll lauten:

§ 118. **Anwendbare Bestimmungen**

§ 131 soll lauten:

Das Departement erhebt **die natürlichen Eigenschaften** land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden und hält diese in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis fest.

§ 135 Absatz 2 soll lauten:

² Das Departement bewilligt Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, der nicht in der Person **der Eigentümerin oder des Eigentümers** liegt, oder wenn durch die Zerstückelung die Sanierung oder die Sicherungs- und Behebungsmassnahmen nicht vereitelt werden und die Kosten hierfür sichergestellt sind.

§ 149 Absatz 2 soll lauten:

² Inhaber und Inhaberinnen von Anlagen zur Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sind im Rahmen des ihnen erteilten Leistungsauftrages verpflichtet, vorschriftsgemäss angebotene Abfälle von **Verursacherinnen und Verursachern** im Kanton entgegenzunehmen.

§ 158 Absätze 1 und 4 sollen lauten:

¹ Der Kanton kann mit Betreiberinnen und Betreibern von Deponien vereinbaren, dass er an ihrer Stelle die ordentliche sowie die Störfallnachsorge übernimmt. Er verlangt dafür eine Entschädigung, welche die zu erwartenden Aufwändungen für die ordentliche Nachsorge deckt und die Bildung der nötigen Reserve zur Behebung des Störfalls ermöglicht (Deponiennachsorgefonds).

...

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Festsetzung und Bezahlung der Entschädigung, der Fondsverwaltung sowie die weiteren Leistungen der Parteien in Verträgen mit den **Betreiberinnen und Betreibern** von Deponien sowie den **Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern**.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Redaktionskommission

Präsident:	Aktuarin:
Roland Fürst	Heidi Saner

Berichterstatter der Kommission: Roland Fürst, Präsident.